

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

PER TELEFAX: 42798-5351

An das
Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 2
Sievekingplatz 3
20355 H a m b u r g

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD
RECHTSANWÄLTE

Hamburg, am 18.07.2018/gs

Aktenzeichen: 602 Ks 8/18

In dem Strafverfahren

gegen

Marijan S a b o l i c

erwidere ich auf den Antrag der Staatsanwaltschaft vom 06.07.2018 – hier eingegangen am 09.07.2018.

1. Zur vermeintlich „nachweislich falschen Tatsachengrundlage“ des Wiederaufnahmegesuchs

In meinem Wiederaufnahmegesuch habe ich auf Seite 3 das Urteil zitiert, welches an dieser Stelle u.a. folgenden Satz enthält:

„Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 6.7.2004, welches durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist und das der Sachverständige in der Hauptverhandlung auf Nachfragen ergänzt und erläutert hat, überzeugend ausgeführt, dass er an den Resten der Kleidungsstücke des Opfers Spuren von Ethanol und 2-Butanon festgestellt hat.“ (meine Hervorhebung)

Auf Seite 4 zitiere ich wortwörtlich das Brandgutachten des Dr. Stoffregen:

„In den Kleidungsresten (5) wurden Spuren von Ethanol und 2-Butanon nachgewiesen, die auf Brennschutt hindeuteten.“ (meine Hervorhebung)

Angesichts dieser Chronologie meiner Darstellung ist völlig klar, dass ich mit der auf den Seiten 6 und 9 meines Wiederaufnahmeantrags gewählten verallgemeinernden Formulierung „im Brandschutt der Gartenlaube“ nichts anderes meine. Dass auch die Strafkammer die Kleidungsreste zum Brandschutt zählt, ergibt sich unmissverständlich aus dem folgenden Satz:

*„Hiergegen spricht schließlich auch nicht die Tatsache, dass nach den Bekundungen des Sachverständigen Dr. Stoffregen im **übrigen Brandschutt**¹ keine entsprechenden Spuren festgestellt werden konnten.“* (UA S. 40 – Bl. 577 d.A. – meine Hervorhebung)

Es ist anzuerkennen, dass die Staatsanwaltschaft mich vor den Konsequenzen ihrer Besserwisserei zu bewahren versteht und mir immerhin nur einen „Schreibfehler“ zugutehält. Den gab es allerdings gar nicht.

¹ Neben den im Satz zuvor angesprochenen „Kleidungsresten“.

2. War zum Zeitpunkt des Urteils 2-Butanon als Zersetzungsprodukt bei der Pyrolyse bestimmter Holzarten bekannt?

Diese Frage lässt sich schon deshalb umstandslos bejahen, weil die zentrale Untersuchung von *Lingens* zum Zeitpunkt der Urteilsfindung schon veröffentlicht war. Auch nimmt die Staatsanwaltschaft gerne auf, dass Prof. Goertz in seinem Gutachten auf zwei frühere Veröffentlichungen zu diesem Thema hinweist.

Dennoch ist die entscheidende Frage zu stellen: Wenn dem damals tätigen Gutachter Dr. Stoffregen diese Veröffentlichungen, insbesondere die Dissertation von *Lingens*, bekannt waren, weshalb hat er das Gericht nicht von sich aus darauf hingewiesen, dass das Auftreten von 2-Butanon gemeinsam mit Ethanol (in „Spuren“) noch keinen gesicherten Hinweis auf den Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger gibt?

Der Unterzeichner hat den (vor einigen Jahren verstorbenen) Richter, der seinerzeit der erkennenden Strafkammer vorsah, noch in guter Erinnerung. Er ließ sich kein X für ein U vormachen. Wenn er auch nur einen einzigen Hinweis darauf bekommen hätte, dass 2-Butanon auch als ein Zersetzungsprodukt bei der Pyrolyse von Nadelholz entsteht, wäre das Urteil so nicht ergangen. Gerade der Hinweis auf den Beweisantrag von Rechtsanwältin Hamers, aus dem hervorgehe, dass der Sachverständige auch zum Vorkommen des 2-Butanon in anderen Substanzen als Brennspritus befragt worden sei, schlägt völlig fehl. Will die Staatsanwaltschaft damit suggerieren, bei dieser Gelegenheit habe Dr. Stoffregen vielleicht auch erwähnt, dass 2-Butanon ein Zersetzungsprodukt bei dem Verbrennen von Nadelhölzern sei? Will sie damit suggerieren, die Strafkammer – unter dem Vorsitz des Herrn Seedorf und der Präsenz von zwei ausgeschlafenen beisitzenden Richterinnen – habe das nicht gehört oder, wenn gehört, übergangen?

Entscheidend ist: Die Strafkammer hat diesen letzten Stand der Wissenschaft, nämlich dass 2-Butanon regelmäßig ein Zersetzungsprodukt bei dem heißen Abbrand von Nadelhölzern ist, **nicht** gekannt. Sie hat es deshalb nicht gekannt, weil der Sachverständige Dr. Stoffregen die Strafkammer über diese erst durch die wissenschaftlichen Arbeiten von *Lingens* zu einem gesicherten Befund gewordene Erkenntnis nicht unterrichtet hat. Er hat die Strafkammer deshalb nicht darüber unterrichtet, weil er selbst diese wissenschaftliche Erkenntnis zum Zeitpunkt des Urteils sich noch nicht angeeignet hatte. Wäre das anders gewesen, hätte er nicht nur die Strafkammer darüber unterrichtet, sondern selbst noch weitere Nachforschungen angestellt, insbesondere untersucht, aus welchem Holz die Gartenlaube gebaut war.

Dazu hätte ihm spätestens der Einsatz des Brandmittelspürhundes Buddy Veranlassung geben müssen, über den in der Akte unter Blatt 84/84 berichtet wird. In dem Bericht heißt es:

„Zur Spürarbeit:

Nach Einweisung und Ortsbegehung wurde der Spürhund Buddy zur Durchsuchung der Brandstelle eingesetzt. Es kam an einer Stelle zu einem Anzeigeverhalten. Die verwiesene Stelle wurde der KHKin Kupsch für die Beweissicherung angezeigt.

Ergebnis/Wertung:

Brandmittelspürhunde sind ausgebildet, Reste brennbarer Flüssigkeiten auszuspielen und anzuzeigen. Das Verhalten des Hundes auf dieser Brandstelle deutet darauf hin, dass er Gerüche wahrgenommen hat, an denen er konditioniert wurde. Darüber hinaus kann es zur Anzeige sog. Pyrolyseprodukte kommen.

Bei der Pyrolyse von bestimmten Kunststoff- und Holzmaterialien können sich Kohlenwasserstoffe bilden, die auch in einigen brennbaren Flüssigkeiten vorhanden sind. Die Anzeige dieser Pyrolyseprodukte durch Brandmittelspürhunde ist deshalb aus fachlicher Sicht als korrekt zu bezeichnen.“

Der Sachverständige Dr. Stoffregen hätte spätestens beim Anschlagen des Hundes Veranlassung gehabt (bzw. bei der Kenntnisnahme des darüber gefertigten Vermerks), die Ermittlungsbehörde und vor allem das Gericht darüber zu unterrichten, dass zu den Zersetzungsprodukten bei der Pyrolyse von Holz auch 2-Butanon gehören kann. Er hat diese Information nicht gegeben. Aus einem einfachen Grund: er wusste seinerzeit nichts davon.

Statt sich mit den üblichen prozessualen Klügeleien zu begnügen, die keinerlei Interesse am Prozess der Wahrheitsfindung, sondern allein ein Interesse an der Aufrechterhaltung eines Justizirrtums zeigen,

- *das Gegenteil einer vom Gericht festgestellten Tatsache sei nie eine neue Tatsache, weil sich das Gericht damit immer schon beschäftigt habe,*
- *ein Gutachter aus dem gleichen Fachgebiet sei nie ein neues Beweismittel,*
- *eine lediglich als wahrscheinlich behauptete Tatsache sei nie „beigebracht“,*

sei die Staatsanwaltschaft an folgendes erinnert:

„Die Freiheit der Person darf nur aus besonders gewichtigen Gründen und unter strengen formellen Gewährleistungen eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 104 Abs. 1 GG). Die freiheitssichernde Funktion des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG erfordert dabei auch im Verfahrensrecht Beachtung. Aus ihr ergeben sich Mindestanforderungen für eine zuverlässige Wahrheitserforschung. Denn es ist unverzichtbare Voraussetzung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht“²

Das gilt nicht nur im Hauptverfahren, sondern ebenso im Vollstreckungsverfahren und – in dem durch das Wiederaufnahmegesuch abgesteckten Beweisradius – auch im Wiederaufnahmeverfahren³.

3. Zu den überlegenen Forschungsmitteln des Sachverständigen Prof. Dr. Goertz

Im Rahmen seiner Begutachtung hat der Sachverständige Prof. Dr. Goertz eine computergestützte Brandsimulation durchgeführt (vgl. die Anlage zu seinem Gutachten), die ihm seine maßgeblichen Schlussfolgerungen zu den Belüftungsverhältnissen und klare Antworten auf die Frage, ob ein Brandbeschleuniger eingesetzt worden war (was er verneint), erst ermöglichen. Die computergestützte Brandsimulation stand dem Landeskriminalamt Hamburg im Jahre 2004 nicht zu Verfügung (wohl auch heute noch nicht).

Der Sachverständige hat hierzu in einem Schreiben Stellung genommen, welches ich beifüge und mir zu eigen mache.

² BVerfGE 70, 297, 308; BVerfGK 15, 287, 294/295.

³ BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats, in StV 2003, 223, 224.

4. Ich beantrage, dass die Strafkammer über ihren am Montag gefassten Beschluss, der im wesentlichen die Überlegungen der Staatsanwaltschaft inhaltlich wiederholt, erneut berät. Auch wenn die Voraussetzungen des § 33a StPO nicht gegeben sind, ergibt sich dies aus dem grundgesetzlichen Gebot der Gewährung des rechtlichen Gehörs.

5. Weiterhin lehne ich im Namen meines Mandanten die Richterin am Landgericht Dr. Ehlers-Munz wegen Befangenheit ab:

Am vergangenen Montag, dem 16.07.2018, hatte ich gegen 14:30 Uhr dem Landgericht mitgeteilt, dass ich auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bis zum 18.07.2018 erwidern werde. Mein Anliegen, auf den nach vierwöchiger Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft mir am Montag der letzten Woche „zur Kenntnisnahme“ und ohne Fristsetzung übermittelten Antrag der Staatsanwaltschaft, die Wiederaufnahme als unzulässig zu verwerfen, innerhalb einer Frist von neun Tagen antworten zu wollen, war nicht unangemessen. Die abgelehnte Richterin wurde nach dem Eingang meines Schreibens durch die Geschäftsstellenleiterin Frau Born hierüber unterrichtet. Da der (ohne meine Kenntnis) bereits am Vormittag getroffene Beschluss der Strafkammer, die Wiederaufnahme als unzulässig zurückzuweisen, noch auf der Geschäftsstelle lag, hätte die abgelehnte Richterin, konfrontiert mit meinem Wunsch, zu dem Begehren der Staatsanwaltschaft Stellung zu nehmen, verhindern müssen, dass der bereits auf der Geschäftsstelle liegende Beschluss durch einen Versand Außenwirkung erhält und damit förmlich „erlassen“ ist. Der abgelehnten Richterin war klar, dass eine Übermittlung des Beschlusses an mich den Effekt hat, dass ohne Gewährung rechtlichen Gehörs die Sache erstinstanzlich entschieden ist und dem Beschuldigten nur noch die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde zum Oberlandesgericht offensteht. Es wäre der abgelehnten Richterin ein Leichtes gewesen, den geplanten Versand der Entscheidung bis zum Ablauf des 18.07.2018 zu stoppen und nach Eingang meiner Stellungnahme nochmals in der Kammer über die Aufrechterhaltung oder eine Revision des am Montag gefassten Beschlusses zu beraten. Sie hat sich jedoch anders entschieden und Frau Born die Anweisung gegeben, den Beschluss vom 16.07.2018 an mein Büro per Fax zu übersenden. Dies geschah dann gegen 15:30 Uhr. Macht eine Richterin, wie hier, durch ihr Verhalten deutlich, dass sie an dem Vorbringen der Verteidigung, gleichviel welchen Inhalts, **kein Interesse** hat, und unterbindet sie durch ihr Verhalten, dass die anderen Richter der Kammer von dem Vorbringen der Verteidigung Kenntnis erhalten, begründet dies allemal den Vorwurf der Befangenheit.

Diese Ausführungen stehen nicht in einem Widerspruch zu den Ausführungen unter Ziff. 4. So zu verfahren, wie ich es dort vorschlage, liegt zwar im Rahmen des durch die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs gebotenen Spielraums. Es ist aber ebenso rechtlich vertretbar, eine erneute Entscheidung nur nach Maßgabe des § 311 Abs. 3 Satz 2 StPO zuzulassen.

Zur Glaubhaftmachung beziehe ich mich auf meinen gestrigen Schriftsatz, gegen 21:30 Uhr per Fax übersandt, die dienstliche Äußerung der Geschäftsstellenleiterin Frau Born sowie die dienstliche Äußerung der abgelehnten RichterIn.

Der Rechtsanwalt